

25.01.2022

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU  
der Fraktion der SPD  
der Fraktion der FDP und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem „**Gesetz zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes und des Landesbeamtengesetzes im Zusammenhang mit einer weiteren Verselbstständigung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen**“

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 17/16294

Die Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den genannten Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe ‚25 Prozent‘ durch die Angabe ‚30 Prozent‘ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:

Abweichend von Absatz 1 erhält der Präsident bis zum 31. Dezember 2024 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach dem Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV.NRW. S. 252) in der jeweils geltenden Fassung.“

## Begründung

Eine temporäre weitere Erhöhung der Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs auf 50 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach dem Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen rechtfertigt sich aus der Notwendigkeit einer vornehmlich räumlichen Entflechtung des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts. In unmittelbarer Zukunft ergeben sich aus Gründen der weiteren Verselbstständigung des Verfassungsgerichtshofs nicht allein vielfältige zusätzliche Aufgaben und zusätzliche Personalverantwortung. Vielmehr ist nach der erfolgten Anmietung eigener Räumlichkeiten des Verfassungsgerichtshofs dessen Umzug absehbar; längerfristig steht die Errichtung eines eigenen Gebäudes zu erwarten. Aus Gründen der damit verbundenen zusätzlichen Belastungen der Präsidentin oder des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs erklärt sich eine temporäre weitere Erhöhung ihrer oder seiner Entschädigung. Der Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 entspricht dabei im Grundsatz der Dauer des abgeschlossenen Mietverhältnisses und dem erwarteten Zeitraum, der für die Errichtung eines eigenen Gebäudes zu veranschlagen ist. Sollte sich diese zeitliche Erwartung nicht erfüllen, wird der Gesetzgeber rechtzeitig über eine Verlängerung der temporären weiteren Erhöhung der Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs entscheiden.

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff  
Gregor Golland  
Dr. Marcus Optendrenk  
Angela Erwin  
Daniel Hagemeier  
Olaf Lehne

und Fraktion

Thomas  
Kutschaty  
Sarah Philipp  
Sven Wolf  
Sonja Bongers

und Fraktion

Christof Rasche  
Henning Höne  
Christian Mangen  
Dr. Werner Pfeill

und Fraktion

Josefine Paul  
Verena Schäffer  
Mehrddad Mostofizadeh  
Stefan Engstfeld

und Fraktion